

Schule Fislisbach

Tagesstrukturen

Barbara Oklé-Kämpf
 Leitung Tagesstrukturen
 Telefon 056 618 70 30
 tagesstrukturen.fislisbach@schulen-aargau.ch



Tarife Tagesstrukturen Schuljahr 2019/2020

(Beträge in CHF pro Tag und Angebot)

Steuerbares Einkommen*)	Frühbetreuung	Mittagsbetreuung	Frühnachmittagsbetreuung	Nachmittagsbetreuung	Spätbetreuung
bis 50'000	6	10	8	15	10
50'000 – 100'000	8	14	11	25	15
über 100'000	10	16	15	35	25

*) Hinweise siehe Rückseite

- Für Einzelbesuche (Früh- und Mittagsbetreuung) wird der Maximaltarif verrechnet.
- Für jedes Kind wird jährlich eine Einschreibgebühr von CHF 30.- fällig (inkl. Randstundenbetreuung).
- Für Anmeldungen die nach dem offiziellen Anmeldeschluss eintreffen wird eine Gebühr von CHF 30.- fällig.
- Die Rechnung wird von der Finanzverwaltung Fislisbach pro Semester erstellt.

Damit Sie den angemessenen Tarif erhalten, benötigt die Finanzverwaltung Fislisbach Ihr Einverständnis, die Anspruchsberechtigung beim Steueramt Fislisbach abzuklären. Diese Angaben bleiben ausschliesslich bei dieser Stelle. Bitte lesen Sie hierzu die Erläuterungen auf der Rückseite dieses Formulars *).

Erziehungsberechtigte Person/en:

beide Elternteile Mutter Vater andere (bitte Details mitteilen)

PERSONALIEN ERZIEHUNGSBERECHTIGTE PERSONEN		
Bei Konkubinatspaaren mit gemeinsamen Kindern werden die Steuerfaktoren beider Partner zusammen beurteilt.		
Eltern: Welcher Elternteil soll die Rechnung erhalten? (Bitte ankreuzen)	Mutter <input type="radio"/> Rechnungsempfängerin	Vater <input type="radio"/> Rechnungsempfänger
Name		
Vorname		
Strasse, Nr.		
PLZ, Wohnort		

Datum _____

Unterschrift Erziehungsberechtigte / Rechnungsempfänger _____

**) Die Tarifbestimmung erfolgt durch das Gemeindesteueramt Fislisbach, die Details zur Tarifbestimmung werden nicht weitergegeben:*

Das bereinigte steuerbare Einkommen wird wie folgt berechnet resp. entspricht dem im Kanton Aargau rechtskräftig veranlagten steuerbaren Einkommen ohne Berücksichtigung von

- a) der Abzüge für Liegenschaftsunterhaltskosten, soweit sie über dem Pauschalabzug liegen,*
- b) der Abzüge für Einkaufsbeiträge an die Säule 2 und Beiträge an die Säule 3a,*
- c) der Abzüge für freiwillige Zuwendungen,*
- d) der Abzüge für Zuwendungen an politische Parteien,*
- e) der Abzüge für Verluste früherer Geschäftsjahre bei Selbständigerwerbenden,*
- f) Einkommen, das im Rahmen des vereinfachten Abrechnungsverfahrens (BGSA) versteuert wird, wird zum bereinigten steuerbaren Einkommen hinzugerechnet,*
- g) bei Personen, die keiner Einrichtung der beruflichen Vorsorge (Säule 2) angehören, werden Beiträge an die Säule 3a in Abweichung von Abs. 3 lit. b nur soweit aufgerechnet, als sie den durch Verordnung festgelegten Prozentsatz des Nettoerwerbseinkommens übersteigen.*

Liegen dem Gemeindesteueramt bei der Rechnungsstellung keine aktuellen Steuerfaktoren vor, wird der höchste Tarif verwendet.